

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Weidhausen b.Coburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.10.2018

Aufgrund von Art.1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, der Leichenhäuser und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Nutzungsberechtigten an einem Einzel- oder Doppelreihengrab,
 - b) die Nutzungsberechtigten an einem Urnengrab,
 - c) die zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten und
 - d) diejenigen, die eine in der Friedhofs- und Bestattungssatzung oder in dieser Satzung geregelte gebührenpflichtige Leistung beantragen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Grabnutzungsgebühren bei Erdbestattungen

- (1) Für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab (Ruhezeit 10 Jahre)	98,00 €,
b) Kindergrab (Ruhezeit 20 Jahre)	196,00 €,
c) Einzelreihengrab (Ruhezeit 30 Jahre)	570,00 €,
d) Einzelreihengrab mit Tieferlegung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.140,00 €,
e) Pflegeleichtes Einzelreihengrab (Ruhezeit 30 Jahre)	570,00 €,
f) Pflegeleichtes Einzelreihengrab mit Tieferlegung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.140,00 €,
d) Doppelreihengrab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.140,00 €.
- (2) Für die Verlängerung der Ruhezeit beträgt die Grabnutzungsgebühr für jedes angefangene Jahr der Verlängerung bei einem

a) Kindergrab (Ruhezeit 10 Jahre)	1/10,
b) Kindergrab (Ruhezeit 20 Jahre)	1/20,
c) Einzelreihengrab (Ruhezeit 30 Jahre)	1/30,
d) Doppelreihengrab (Ruhezeit 30 Jahre)	1/30

der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1.

§ 3 Grabnutzungsgebühren bei Feuerbestattungen

- (1) Für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab (Ruhezeit 15 Jahre), je Urne	106,00 €,
b) Urne im Reihengrab (Ruhezeit 15 Jahre), je Urne	285,00 €,
c) Pflegeleichtes Urnenrasengrab (Ruhezeit 15 Jahre), je Urne	102,00 €,
d) Anonymes/halbanonymes Urnengrab (Ruhezeit 15 Jahre), je Urne	102,00 €.
- (2) Für die Verlängerung der Ruhezeit beträgt die Grabnutzungsgebühr für jedes angefangene Jahr der Verlängerung bei
 - a) einem Urnenreihengrab
 - b) einer Urnenbeisetzung im Reihengrab1/15 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Gebühr von 140,00 € erhoben.
- (2) Für die Aufbewahrung und Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus, für die Durchführung der Erdbestattung und für die Beisetzung von Urnen gelten als Bestattungsgebühren die jeweils gültigen Preise des beauftragten Bestattungsinstituts (Anhang zu § 3 Abs. 2, Gebührenverzeichnis).

§ 5 Umbettungsgebühren

Die Gebühren von Umbettungen von Leichen- und Aschenresten werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Kostenanfall festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 17. September 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 5. April 2016 außer Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 10.10.2018
Gemeinde Weidhausen b.Coburg



Markus Mönch
Erster Bürgermeister

Anhang zu § 3 Abs. 2 Gebührenverzeichnis

Die Grabherstellung enthält Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes, Sicherung und Dekoration der Grabstätte. Erforderliche Arbeitsgeräte, Maschinen, Abdeckungen und sonstiges zur Grabherstellung und Verfüllung notwendiges Material sind inbegriffen. Die Gebühren beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 v.H.

a) Erdbestattung

Pos. 1	Herstellung einer Grabstelle bis 180 cm	245,00 €
Pos. 2	Herstellung einer Grabstelle bis 220 cm	295,00 €
Pos. 3	Herstellung eines Kindergrabes	68,00 €
Pos. 4	Bestattung einer Totgeburt, Fehlgeburt oder von menschlichen Körperteilen	ohne Berechnung
Pos. 5	Kompressorarbeiten je Stunde	45,00 €

b) Feuerbestattung

Pos. 1	Herstellung einer Urnengrabstelle	48,00 €
Pos. 2	Urnenbeisetzung in einem sonstigen Grab	48,00 €

c) Leichenträger und Leichenhaus

Pos. 1	Stellen der Leichenträger und Versenken des Sarges oder der Urne - je Träger	30,00 €
Pos. 2	Aufbewahrung und Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus einschl. Ausschmücken des Aufbahrungsraumes mit Kerzen	20,00 €